

brauch gemacht. Dem Bürger wird vom gezahlten Preis der Teil zurückgezahlt, der der Wertminderung entspricht.

Preisrückzahlung - Garantieanspruch auf Rückerstattung des vollen Kaufpreises gegen Rückgabe der mangelhaften Ware (§151 Abs. 1 Ziff.4 ZGB). P. kann trotz Vorliegens der für /* Garantieansprüche geltenden allgemeinen Voraussetzungen dann nicht verlangt werden, wenn unabhängig von dem Mangel eine wesentliche Verschlechterung der Ware eingetreten ist (§151 Abs. 3 ZGB). Das wäre z.B. der Fall, wenn Schuhe bereits stark abgetragen sind. Da in solchen Fällen auch eine / Ersatzlieferung ausgeschlossen ist, bleibt dem Käufer noch die / Nachbesserung oder die / Preisminderung. Ein normaler, durch zweckentsprechenden Gebrauch der Ware eingetretener Verschleiß führt nicht zum Verlust des Anspruchs auf P. und berechtigt auch nicht zu Abzügen vom zurückzuzahlenden Kaufpreis.

Preisverstoß - Verletzung gesetzlicher Preisbestimmungen. Der von den Vertragspartnern vereinbarte Preis muß den gesetzlichen Preisvorschriften entsprechen. Fehlt eine Preisvereinbarung im / Vertrag oder wird ein höherer als der gesetzlich zulässige Preis vereinbart, gilt der Vertrag als mit dem gesetzlich zulässigen Preis zustande gekommen (§62, § 68 Abs. 2 ZGB; eine von diesem Grundsatz abweichende Regelung gilt beim / Grundstückserwerb). Hat ein Käufer einen höheren als den zulässigen Preis bezahlt, kann er den überzahlten Betrag (z. B. Überpreis für einen gebrauchten Pkw) nach den Bestimmungen über die / Herausgabe unberechtigt erlangter Leistungen zurückfordern. Er kann wählen, ob er sich zur Geltendmachung und Durchsetzung seines Anspruchs an das Gericht oder an das Preiskontrollorgan des Rates des Kreises wendet. Haben beide Partner bei Vertragsabschluß gegen die Preisbestimmungen verstoßen und waren sich beide ihres ungesetzlichen oder moralwidrigen Handelns bewußt, kann das zu Unrecht Erlangte auf Antrag des Staatsanwalts vom Gericht ganz oder teilweise zugunsten des Staates eingezogen werden (§ 69 Abs. 2 ZGB). Auch das Preiskontrollorgan des Rates des Kreises kann über die Einziehung entscheiden (AO Nr. Pr. 9 über die Rückerstattung und Abführung von Mehrerlösen aus Preisüberschreitungen - Mehrerlös-Anordnung - vom 28.6.1968, GBl. II 1968 Nr. 77 S. 562). Die Bestimmungen über die Einziehung zugunsten des Staatshaushalts dienen vor allem der Bekämpfung spekulativer ? Rechtsgeschäfte und damit der Wahrung der / sozialistischen Gesetzlichkeit. Die Verletzung von Preisbestimmungen kann außerdem als Z Ordnungswidrigkeit geahndet werden oder - wenn ein erheblicher Mehrerlös erlangt wurde - die Einleitung eines Strafverfahrens nach § 170 StGB zur Folge haben. / Preisauszeichnung

Pressefreiheit / Freiheit der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens

Produktionsgenossenschaft des Handwerks (PGH)

- freiwilliger Zusammenschluß von Handwerkern mit dem Ziel, durch gemeinschaftliche Tätigkeit auf der Grundlage Z genossenschaftlichen Eigentums die dem Handwerk auf dem Gebiet der Reparaturen und Dienstleistungen gestellten Aufgaben mit höherer Effektivität zu erfüllen. Die PGH arbeiten auf der Grundlage eines Statuts, das dem Musterstatut für PGH (Anlage zur VO über das Musterstatut der Produktionsgenossenschaften des Handwerks vom 21.1.1973, GBl. 11973 Nr. 14 S. 121) entsprechen muß und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die PGH sind juristisch selbständig (Z juristische Person). Sie sind Mitglieder der Handwerkskammer des Bezirks. Die PGH erfüllen ihre Aufgaben auf der Grundlage der ihnen von den übergeordneten Staatsorganen erteilten Planaufgaben (§2 Abs. 2 Musterstatut). Der Vergesellschaftungsprozeß der Produktionsmittel durch Bildung von PGH kann sich in 2 Stufen vollziehen. In der Stufe 1 stellen die Mitglieder beim Eintritt in die PGH ihre Grundmittel zur Nutzung und genossenschaftlichen Bewirtschaftung zur Verfügung, können sie aber auch in die PGH einbringen, in der Stufe 2 (der fast ausschließlich bestehenden Form) werden die Grundmittel vom Mitglied in die PGH eingebracht und damit genossenschaftliches Eigentum (§ 5 Abs. 2 und 3 Musterstatut). Mitglieder der PGH sind vor allem ehemals selbständige Handwerker und Gewerbetreibende, ihre mithelfenden Ehegatten und die in ihren ehemaligen Betrieben Beschäftigten sowie Z Lehrlinge, mit denen die PGH einen Lehrvertrag abgeschlossen hat. Über die Aufnahme in die PGH beschließt die Mitgliederversammlung. Das aufgenommene Mitglied hat einen Genossenschaftsanteil in Höhe von 2 Monatsvergütungen einzubringen, Lehrlinge leisten diesen Anteil nach Abschluß der Lehre. Als Ausnahme ist für bestimmte Personen mit Zustimmung des übergeordneten Staatsorgans eine Tätigkeit in der PGH auch im Rahmen eines Z Arbeitsrechtsverhältnisses möglich.

Höchstes Organ der PGH ist die Mitgliederversammlung. Sie beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten der genossenschaftlichen Tätigkeit und Entwicklung (z. B. über den Betriebsplan, den sozialistischen Wettbewerb, die Betriebsordnung) und wählt den Vorstand, den Vorsitzenden und die Revisionskommission. Der Vorsitzende leitet den Vorstand, organisiert und leitet die laufende Arbeit der PGH und ist gegenüber den Mitgliedern weisungsbe-rechtigt. Der Vorsitzende vertritt die PGH im Rechtsverkehr. Die Tätigkeit der Organe der PGH soll die aktive Mitwirkung aller ihrer Mitglieder in den Angelegenheiten der PGH, vor allem ihre schöpferische Initiative im sozialistischen Wettbewerb, sichern.

Promotion Z akademische Grade